

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 30 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. Juni 2014

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 337 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 9. November 2013 506
- Nr. 338 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD). Vom 9. November 2013 507

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 339 Kundgebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur theologischen Position der VELKD zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 9. November 2013 508
- Nr. 340 Beschluss über die gemeinsame, von der Perspektivgruppe erarbeiteten Vorlage zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells für die Generalsynode der VELKD, für die Synode der EKD und für die Vollkonferenz der UEK. Vom 9. November 2013 509
- Nr. 341 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Ergebnissen der Evaluation des Verbindungsmodells der VELKD mit der EKD. Vom 9. November 2013 509
- Nr. 342 Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 9. November 2013 510
- Nr. 343 Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 9. November 2013 511
- Nr. 344 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 9. November 2013 511
- Nr. 345 Beschluss über den Nachtragshaushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Vom 11. Dezember 2013 512

III. Mitteilungen

Nr. 346	Tagung der Generalsynode 2014	512
Nr. 347	Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 13. März 2014	512

IV. Personalnachrichten

Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD	513
Amt der VELKD	513
LWB-Zentrum-Wittenberg	513

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Bekanntgabe der Einführung eines neuen Kirchensiegels des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB)	514
--	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien**Nr. 337 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.****Vom 9. November 2013****Artikel I**

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 370), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2008 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sachsens“ die Wörter „und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland je“ eingefügt.

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Die Mitglieder der Generalsynode müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und dürfen nicht zugleich der

Bischofskonferenz angehören. Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 Satz 3 sowie in den Absätzen 4 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	11 Mitglieder, davon vier ordinierte;
Ev.-Luth. Kirche in Bayern	10 Mitglieder, davon drei ordinierte;
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	10 Mitglieder, davon drei ordinierte;
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	5 Mitglieder, davon zwei ordinierte;
Ev. Kirche in Mitteldeutschland	2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

Dabei bestimmen die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland je ein Mitglied, das nicht zugleich Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder ihre Mitgliedschaft nach Artikel 1 Absatz 6 in der Vereinigten Kirche fortsetzen“ eingefügt.

3. Artikel 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.“

4. Artikel 26 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushaltsplan der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen wird von der Generalsynode für jedes Haushaltsjahr durch Kirchengesetz beschlossen.“

b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.“

Artikel II

1. Artikel I Nummer 2 findet erst für die Wahl und die Zusammensetzung der 12. Generalsynode der Vereinigten Kirche Anwendung. Die Zusammensetzung der 11. Generalsynode bleibt unberührt.

2. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 9. November 2013 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 9. November 2013 vollzogen.

S c h w e r i n, den 30. November 2013

Der Leitende Bischof

Gerhard U l r i c h

Nr. 338 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD).

Vom 9. November 2013

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche“ durch die Wörter „Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vereinigte Kirche entsendet ein Mitglied, die Gliedkirchen entsenden je bis zu zwei Mitglieder in die Kirchenbeamtengesamtvertretung. Für jedes Mitglied ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

II. Beschlüsse, Erläuterungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 339** Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erlässt im Benehmen mit der Bischofskonferenz nachfolgende

Kundgebung

Theologische Position der VELKD zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells

Auf der Grundlage von Vorarbeiten des Theologischen Ausschusses und des Ökumenischen Studienausschusses der VELKD wurde die vorliegende theologische Position erarbeitet, die sich die Kirchenleitung zu-eigen gemacht hat.

1. *These:* Der Grund der Kirche – Jesus Christus – ist so der Grund seiner Kirche, dass er die *Einheit* seiner Kirche in der *gestalteten Vielfalt* der Kirchen und der gestalteten Vielfalt ihrer Dienste konstituiert. Die gestaltete Vielfalt des Protestantismus ist eine *evangeliumsgemäße* Ausgestaltung der Kirche Jesu Christi auf Erden.

Theologische Konsequenz: Jesus Christus ist der eine Grund der Kirche, der in den verschiedenen Formen des biblischen Zeugnisses, der kirchlichen Lehre bzw. der Bekenntnisse und Ordnungen zum Ausdruck kommt. Das die Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie einende und leitende Verständnis des Evangeliums ist an der reformatorischen Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben ausgerichtet.¹⁾ Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums ist Kirchengemeinschaft möglich. Das der Leuenberger Konkordie zugrundeliegende Modell einer „versöhnten Verschiedenheit“ bildet aus evangelischer Sicht – zumindest im kontinentaleuropäischen Kontext – das leitende Modell von Ökumene.

Kirchenordnende Konsequenz: Die hermeneutische und theologische Bedeutung der Leuenberger Konkordie liegt darin, Kirchengemeinschaft zwischen *bekenntnisverschiedenen Kirchen* theologisch zu begründen. Sie sollte deshalb nicht in den Status eines neuen (Unions-)Bekenntnisses erhoben werden.

2. *These:* Es ist die Aufgabe der EKD, für die Einheit der evangelischen Kirchen einzustehen. Sie tut dies, indem sie den Diskurs zwischen den Kirchen und Kirchenbünden so moderiert, dass die Eigenständigkeit und konfessionelle Bestimmtheit der Gliedkirchen und Kirchenbünde geachtet und gewahrt wird. Dies ist eine eminent *theologische* Aufgabe.

Theologische Konsequenz: Die theologische Begründung von Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen durch die Leuenberger Konkordie ist auch für das Verständnis der EKD von entscheidender Bedeutung. Die EKD setzt in ihrem Verhältnis zu den Gliedkirchen wiederum genau das um, was Grundlage der Leuenberger Konkordie ist,

nämlich Kirchengemeinschaft unter Achtung und Wahrung der konfessionellen Bestimmtheit ihrer Gliedkirchen und der konfessionellen Bünde.

Kirchenordnende Konsequenz: Die EKD sollte keines der reformatorischen Bekenntnisse privilegieren und in ihre Grundordnung aufnehmen. Auf der Basis der Leuenberger Konkordie trägt sie dafür Sorge, dass in der Vielfalt der Auslegungen die Einheit der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums zum Ausdruck kommt. Die Organisationsstruktur der EKD sollte dieser theologischen Aufgabe entsprechen.

3. *These:* Die konfessionelle Prägung dient der Förderung und Pflege des Glaubenslebens und seiner Beheimatung. Die Besonderheiten und Eigenarten konfessioneller Prägung sind der Erhaltung und Förderung des Christentums in einer sich verändernden Welt nicht abträglich, sondern dienlich. Die VELKD pflegt und profiliert die lutherische Identität und bringt die Einheit ihrer Gliedkirchen zum Ausdruck. Dies ist ebenfalls eine herausragende *theologische Aufgabe*. Dem entspricht das Selbstverständnis der VELKD als Kirche.

Theologische Konsequenz: Zur Wahrnehmung dieser theologischen Aufgabe bedarf es geeigneter Orte, Strukturen und Institutionen. In dieser Hinsicht bewährt sich die Arbeit der VELKD in vielfacher Weise – mit Blick auf theologische und juristische Grundsatzfragen, die liturgische und die ökumenische Arbeit –, indem sie für die Bewahrung und die je aktuelle Bewahrung der lutherisch geprägten Aneignung des Evangeliums und für ihre Profilierung im Kontext der EKD Sorge trägt. Dies gilt in entsprechender Weise auch von der Profilierung der bekenntnisunierten und reformierten Tradition durch die zuständigen Kirchen(-bünde).

Kirchenordnende Konsequenz: Die konkrete Organisationsgestalt der VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss lässt sich aus ihrer theologischen Funktionsbeschreibung nicht *unmittelbar* ableiten. Gleichwohl lassen sich Strukturbildungsstandards ermitteln. Die Frage nach der effizienten Ausgestaltung und Optimierung der vorhandenen Ordnungsstrukturen bedarf daher einer kritischen Prüfung.

4. *These:* Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität²⁾ einzustehen, ist sie als *communio* ihrer Gliedkirchen selbst Kirche.

Theologische Konsequenz: Indem die EKD unter Wahrung der Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen ihre theologische Aufgabe wahrnimmt ist sie Kirche. Sie ist bei dieser ekklesialen Funktion auch zu behaften.

¹⁾ Vgl. zu diesem Kriterium näher die Artikel 7 - 12 der Leuenberger Konkordie.

²⁾ Vgl. dazu Artikel 45 der Leuenberger Konkordie.

Kirchenordnende Konsequenz: Die Grundordnung der EKD entspricht ihrem (Selbst)-Verständnis als Kirche. Der Art.1, Abs. 1. könnte dennoch dahingehend erweitert werden, dass das Kirchesein der EKD explizit formuliert wird.

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 340 Beschluss über die gemeinsame, von der Perspektivgruppe erarbeiteten Vorlage zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells für die Generalsynode der VELKD, für die Synode der EKD und für die Vollkonferenz der UEK.

Vom 9. November 2013

1. Die Generalsynode dankt für die Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Verbindungsmodell. Sie stellt fest, dass es nach den übereinstimmenden Ergebnissen dieser Auswertungen nun gilt, das Verbindungsmodell hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD fortzuentwickeln.
2. Die Generalsynode bittet das Präsidium und die Kirchenleitung, einen gemeinschaftlichen Prozess von EKD, UEK und VELKD für die Fortentwicklung des Verbindungsmodells hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD aufzusetzen mit dem Ziel der grundlegenden Beschlussfassung auf den verbundenen Synodaltagungen 2014.
3. Für diesen Prozess setzt die Generalsynode gemeinsam mit den anderen Organen von EKD, UEK eine Steuerungsgruppe aus je vier von EKD, UEK und VELKD entsandten Vertretern ein, die der Generalsynode der VELKD, der Synode der EKD und der Vollkonferenz der UEK eine gemeinsamen Beschlussvorlage für die verbundenen Synodaltagungen 2014 vorlegt. Diese soll besonders folgende Kernelemente zur Fortentwicklung enthalten:
 - Gemeinsames Verständnis der EKD als Kirche,
 - Gemeinsames Verständnis der ekklesialen Funktion der EKD als Kirche und der ekklesialen Funktion der konfessionellen Bünde als Kirche,
 - Klärung der Bündelungsfunktion der konfessionellen Bünde,
 - Benennen identitätsstiftender Arbeitsfelder,
 - Verzahnung der Strukturen und Weiterentwicklung der Kooperation der Ämter.

Nr. 341 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Ergebnissen der Evaluation des Verbindungsmodells der VELKD mit der EKD.

Vom 9. November 2013

1. Die Generalsynode nimmt das Ergebnis und die Bewertung der Evaluation des Verbindungsmodells der VELKD mit der EKD zustimmend zur Kenntnis und dankt der Kirchenleitung, der Steuerungsgruppe und ihrer Vorsitzenden, Landesbischofin Junkermann, dem Amt der VELKD sowie der Agentur B`VM für die geleistete Arbeit.
2. Aus den umfangreichen Ergebnissen der Evaluation des Verbindungsmodells hält die Generalsynode folgende Kernpunkte fest:
 - a) Das Verbindungsmodell hat sich in seiner gegenwärtigen Form in vielen Bereichen bewährt. Dies zeigt sich vor allem an
 - der Catholica-Arbeit, insbesondere am jährlichen Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD vor der Generalsynode und der Vollkonferenz der UEK,
 - dem Treffen der Kirchenleitung mit dem Präsidium der Vollkonferenz und den Treffen der Präsidien der Synoden,
 - der Agenden-Arbeit,
 - der Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Recht und Finanzen und
 - der gemeinsam genutzten Infrastruktur der Ämter.
 - b) Die unterschiedlichen Erfahrungs- und Arbeitszusammenhänge, in denen die Produkte (Arbeitsergebnisse, Veröffentlichungen und Einrichtungen) der VELKD entstehen, bilden überwiegend eine gute Basis. Die Produkte sind profiliert und genießen aufgrund ihrer hohen Qualität ein hohes Ansehen.
 - c) An einer Reihe von Punkten zeigt die Evaluation ein uneinheitliches und zum Teil spannungsvolles Bild. Dort besteht offensichtlicher Bedarf, innerhalb der Vereinigten Kirche die jeweiligen Sachverhalte zu klären und die erforderlichen Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells zu treffen. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:
 - Arbeit und Struktur der verbundenen Synoden (verlängerte Tagungsdauer für die Synodalen, Personalunion der Mitglieder der Synoden, verringerte Mitgliederzahl),

- Amt der VELKD (verringerte Zahl der Mitarbeitenden, geteilte Aufsicht über die Mitarbeitenden, Personalunion des Leiters des Amtes der VELKD, der zugleich Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD ist, Kultur der kurzen Wege, Arbeitsteiligkeit),
 - theologische Grundsatzarbeit,
 - liturgische Arbeit,
 - Ökumenearbeit.
3. Die Generalsynode bekräftigt ihren Beschluss von 2012, der eine neue Qualität des Verbindungsmodells bis 2017 zum Ziel hat. Sie bittet die Kirchenleitung, bei den nächsten Schritten zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells folgende grundlegende Punkte zu berücksichtigen:
- a) Die Pflege und Profilierung konfessioneller Identität und Einheit innerhalb des lutherischen Bekenntnisses ist eine theologische Aufgabe. Für diese Aufgabe steht die VELKD gemeinsam mit ihren Gliedkirchen als Kirche ein.
 - b) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf den verbundenen Synodaltagen 2014 in Dresden bittet die Generalsynode die Kirchenleitung um Weiterarbeit an einem von außen moderierten Zielbildprozess, der zwei Teile enthält:
 - bis Mai 2014 einen VELKD-internen Prozess durchzuführen, in dem die besonderen ekklesialen Funktionen der Vereinigten Kirche bestimmt und die Möglichkeiten zu deren struktureller Umsetzung – auch im Hinblick auf Rechtsstatus und Organstruktur – geprüft werden. Dieser Prozess hat eine dienende Funktion für die Arbeit der gemeinsamen Steuerungsgruppe,
 - Mitwirkung in einem gemeinschaftlichen Prozess, der sich insbesondere auf das Verständnis der EKD als Kirche und die jeweils besondere ekklesiale Funktion der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse innerhalb des Verbindungsmodells bezieht und die Prüfung einschließt, ob und inwieweit die Strukturen der Zusammenarbeit von EKD, UEK und VELKD dem Ziel einer vertieften und verdichteten Gemeinschaft dienlich sind und welche Alternativen der Organ- und Rechtsstrukturen in Betracht kommen.
 - c) Die Zielbilder beider Prozesse sind im weiteren Verlauf präzise zu bestimmen und aufeinander zu beziehen.
4. Die Generalsynode nimmt die von der Kirchenleitung für diesen VELKD-internen Prozess geplante Struktur zustimmend zur Kenntnis. Sie begrüßt es, dass die von der Kirchenleitung eingesetzte Steuerungsgruppe den weiteren Prozess leitet und Projektgruppen für die unter 2 c) benannten Themenbereiche einsetzen wird. Durch die Vorsitzende der Steuerungsgruppe, Landesbischöfin Junkermann, und das Mitglied der Steuerungsgruppe Klaus Schurig wird die Verzahnung mit der einzusetzenden gemeinsamen Steuerungsgruppe von EKD/UEK/VELKD gewährleistet.

Düsseldorf, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann

Nr. 342 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 9. November 2013

„... und ihr habt mich aufgenommen...“ – der Beitrag der Reformation zur politischen und sozialpolitischen Kultur

1. Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof, Gerhard Ulrich, für seinen engagierten Bericht. Sie begrüßt es, dass er mit dem Fokus auf das Jahresthema 2014 „Reformation und Politik“ das Reformationsjubiläum und seine gegenwärtige Impulskraft gewürdigt hat. In unserer Gesellschaft darf einer sich verbreitenden „Politikverdrossenheit nicht nachgegeben werden“. Einer rechten Deutung der Zwei-Regimenten-Lehre Luthers widerspricht es nicht, im „öffentlichen Bereich Verantwortung zu übernehmen“. Der Meinung, man könne mit der Bergpredigt nicht die Welt regieren, setzte der Leitende Bischof entgegen: „Man kann mit der Bergpredigt die Herzen der Menschen regieren. Und so regierte Herzen regieren die Welt anders.“ In diesem Geist gehöre die Kirche „an die Seite der Menschen“.
2. Der Leitende Bischof machte deutlich, dass der „Beitrag der Reformation zu den Grundlagen der politischen Kultur“ auch heute noch für das Selbstverständnis der lutherischen Kirche Orientierungskraft gibt. „Wir respektieren Recht und Gesetz. Aber wir werden darauf hinweisen, wenn Recht und Gesetz nicht hinreichen, um das Leben und die Würde der Menschen zu schützen – hier und an anderen Orten der Welt. Damit bewegen wir uns in der Nachfolge Jesu.“

„Dabei ist Kirche immer dann besonders gehört worden, wenn sie bei ihrer Sache blieb: vom Evangelium her argumentiert, was unerlässlich ist: ‚Jesus sagt: Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen‘.“ Was dies konkret bedeuten kann, veranschaulichte er an dem aktuellen Engagement und Eintreten lutherischer Kirchengemeinden in Hamburg für ca. 80 Flüchtlinge. Die Generalsynode unterstreicht, dass das Flüchtlingsproblem ein Schwerpunktthema der Europapolitik sein muss. Dass sich dies eng berührt mit dem kritischen Umgang mit vor Ort erlebter Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus, darauf hat die Diskussion der Generalsynode sehr eindringlich aufmerksam gemacht.

3. Die Gesellschaft konstruktiv mitzugestalten, betrifft auch den Bereich sozialpolitischer Fragen. Im Zusammenhang der mit Leidenschaft geführten Debatte über Ehe und Familie erinnerte der Leitende Bischof an die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (2003), in denen es heißt, dass es „an der herausragenden Be-

deutung von Ehe und Familie“ festzuhalten gilt und „dass es ‚keine grundsätzliche Infragestellung der Ehe‘ bedeutet, wenn Menschen in anderen Lebensformen leben. Und andere Lebensformen werden an einem Maß gemessen, das in Gottes Gebot zu versöhnender Liebe besteht.“ Ausdrücklich schließt sich die Generalsynode dem Grundsatz des Leitenden Bischofs an, dass lutherische Kirchen „nicht zuerst durch die Forderungen, die wir aufstellen, sondern mit unserem Leben“ überzeugen.

auftragter antreten wird, und dankt ihm für seine Bereitschaft, sich in diesen wichtigen Dienst an der wachsenden Gemeinschaft unserer Kirchen zu stellen.

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 343 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 9. November 2013

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber (Braunschweig/Wolfenbüttel), für seinen diesjährigen Bericht „Auf der Suche nach einem neuen Gleichgewicht: Die römisch-katholische Kirche im Übergang von Benedikt XVI. zu Franziskus“, den er am 9. November 2013 der Generalsynode vorgelegt hat.

Angesichts des 50. Jubiläums des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) würdigt die Generalsynode die bleibenden Errungenschaften des Konzils und die durch den Geist und die Beschlüsse des Konzils ermöglichten Annäherungen unser beider Kirchen. Die Generalsynode äußert die Hoffnung, dass durch das Jubiläum die ökumenisch zukunfts- und wegweisenden Einsichten und hermeneutischen Öffnungen neu in Erinnerung gerufen und zur Geltung gebracht werden.

Die Generalsynode ist dankbar für alle Überlegungen und Initiativen, die römisch-katholische Kirche einzuladen, im Reformationsjahr 2017 gemeinsam die Freude an der Frohbotschaft Jesu Christi zu feiern. Die Generalsynode dankt der internationalen lutherisch/römisch-katholischen Gesprächskommission, dass sie mit dem Dokument „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“ einen solchen Vorschlag unterbreitet hat. Die Generalsynode unterstützt insbesondere die Bemühungen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Wege zu suchen, wie das Dokument verstärkt wahrgenommen und sein Inhalt diskutiert werden kann.

Der diesjährige Catholica-Bericht war der letzte, den Landesbischof Weber vor der Generalsynode und der Vollkonferenz der UEK gehalten hat. Die Generalsynode dankt Landesbischof Weber für sein leidenschaftliches Engagement für die Ökumene.

Die Generalsynode begrüßt, dass Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke (Bückeburg) am 1. April 2014 die Nachfolge von Landesbischof Weber als Catholica-Be-

Nr. 344 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 9. November 2013

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.
3. Dem Amt der VELKD und der Leitung des Gemeindekollegs in Neudietendorf wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg Neudietendorf im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.
4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführung des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 345 Beschluss über den Nachtragshaushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.

Vom 11. Dezember 2013

Gemäß § 7 des Haushaltsbeschlusses für den Haushalt der VELKD vom 3. November 2012 hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 26. September 2013 mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der Haushaltsplan über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, ergänzt durch den als Anlage I beigelegten 1. Nachtragshaushaltsplan *) für das Jahr 2014.

II.

Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2014 wird festgestellt auf:

*) Liegt hier nicht an

Ordentliche Erträge von 5.370.068 Euro
Ordentliche Aufwendungen von 5.744.847 Euro

Finanzerträge von 249.360 Euro
Finanzaufwendungen von 0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von 0 Euro

Ordentliches Ergebnis
als Fehlbetrag von 125.419 Euro
Ergebnis nach Verrechnung
als Fehlbetrag von 126.416 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von 0 Euro

Die übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gelten unverändert fort.

H a n n o v e r, den 26. September 2013

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Gerhard U l r i c h

D e u t s c h E v e r n, den 11. Dezember 2013

Der Vorsitzende des Finanzausschusses

gez. Gerhard T ö d t e r

III. Mitteilungen

Nr. 346 Tagung der Generalsynode 2014

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet die 7. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. bis 8. November 2014 in Dresden statt.

Nr. 347 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Vom 13. März 2014

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche stellt als Tag des Inkrafttretens des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland den 1. April 2014 fest. Sie bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Tag des Inkrafttretens durch Verordnung zu bestimmen.

H a n n o v e r, den 13. März 2014

Der Leitende Bischof

Gerhard U l r i c h

IV. Personalnachrichten

Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD

Die nach § 92 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) in Verbindung mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD – KBGVG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 337), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Dezember 2013, zu bildende Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD setzt sich für die Amtszeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2018 wie folgt zusammen:.

Mitglied

Stellvertreter

Bayern

Oberamtsrat
Frank **Grafenauer**

Diakon
Rüdiger **Thiel**

Oberamtsrätin
Elke **Potrz**

N. N.

Braunschweig

Landeskirchenoberamtsrat
Ekkehard **Heinze**

Landeskirchenamtsrat
Carsten **Radtke**

Landeskirchenoberamtsrätin
Anja **Schnelle**

Landeskirchenamt
Henning **Plumeyer**

EKM

Kirchenamtsrätin
Michaela **Schmitt-Recknagel**
(Stv. Vorsitzende)

Oberkonsistorialrat
Andreas **Haerter**

Hannover

Kirchenoberinspektor
Peer **Ponocny**
(Schriftführer)

Kirchenrätin
Jacqueline **Gebauer**

Kirchenamtsrat
Peter **Voss**

N. N.

Nordkirche

Oberkirchenrätin
Heike **Hardell**
(Vorsitzende)

Kirchenrat
Dr. Matthias **Triebel**

Kirchenoberamtsrätin
Renate **Kaps**

Kirchenoberverwaltungs-
rätin
Kirstin **Gabriel**

Sachsen

Kircheninspektorin
Gabriele **Ebert**

Oberkirchenrat
Karl Ludwig **Ihmels**

Kirchenoberinspektor
Thorsten **Herrmann**

Kirchenamt
Lothar **Krüger**

Schaumburg-Lippe

Kirchenverwaltungsrat
Frank **Jaksties**

Kirchenoberinspektorin
Angelika **Prange**

VELKD

Kirchenamtsrat
Matthias **Berg**
(Stv. Schriftführer)

Oberkirchenrätin
Elke **Sievers**

Amt der VELKD

Kirchenrat Dr. Georg **Raatz** ist nach Beendigung seiner Probezeit mit Wirkung vom 1. März 2014 zum Oberkirchenrat ernannt worden.

LWB-Zentrum-Wittenberg

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 2013 ist die Berufung von Herrn Direktor Hans-Wilhelm **Kasch** über den 31. Januar 2014 hinaus um vier Jahre und acht Monate bis zum 30. September 2018 verlängert worden.

Auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses des DNK vom 11. April 2013 und unter Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist Pfarrer Josef Joachim **Zirkler** mit Wirkung vom 1. Januar 2014 das Amt des Studienleiters beim LWB-Zentrum in Wittenberg, befristet bis zum 31. Dezember 2017, mit der Möglichkeit der Verlängerung, übertragen worden.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Bekanntgabe der Einführung eines neuen Kirchen- siegels des Deutschen Nationalkomitees des Lutheri- schen Weltbundes (DNK/LWB)

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) hat das unten abgebildete Kirchensiegel ohne Beizeichen, sowie mit den Beizeichen „Kreuz“ und „Punkt“ eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„DEUTSCHES NATIONALKOMITEE DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES“



Hannover, den 17. März 2014

Geschäftsführer DNK/LWB

Norbert D e n e c k e

Der Herr ist nahe! Sorgt euch um nichts,
sondern in allen Dingen lasst eure Bitten in Gebet
und Flehen mit Danksagung vor Gott kundwerden!
Phil. 4,5 f.

Am Sonntag, den 1. Dezember 2013, verstarb im Alter von 78 Jahren in Preetz der ehemalige
Präsident des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover

Präsident i. R.

Dr. h. c. Friedrich-Otto Scharbau

Dr. h. c. Friedrich-Otto Scharbau wurde am 4. Oktober 1935 in Kiel geboren. Nach dem Studium in Kiel und Göttingen war er kurze Zeit Gemeindepastor in Kiel. Danach war er als Studieninspektor am Predigerseminar Preetz tätig. Anschließend wurde er ins Landeskirchenamt berufen, wo er lange Jahre als Ausbildungsdezernent und dann als Personaldezernent tätig war. Von 1983 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2000 war er Präsident des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover. Mit großem Engagement hat er sich nach der politischen Wende für den Beitritt der östlichen lutherischen Kirchen in der VELKD eingesetzt. Aktiv hat er in der Leuenberger Kirchengemeinschaft mitgewirkt und war von 1987 bis 1993 lutherischer Präsident des Exekutivkomitees. Im Ruhestand hat er als Präsident der Luther-Akademie Ratzeburg bzw. der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg deren Geschicke maßgeblich mitbestimmt. Im Jahr 2002 wurde er zum Ehrenstiftsherrn des Klosters Loccum berufen. Am 25. November 2005 wurde seine kirchliche und wissenschaftliche Leistung durch die Verleihung eines theologischen Ehrendoktors durch die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gewürdigt.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Dr. h. c. Friedrich-Otto Scharbau in Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Leiter des Amtes der VELKD

Gundolf Holfert
Für die Mitarbeiterschaft

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die künftige suchen wir.
(Hebräer 13,14)

Aus unserer Mitte wurden abberufen:

Erika Lange wurde am 17. Juni 1929 geboren und arbeitete vom 16. März 1966 bis zum 31. August 1988 im Lutherischen Kirchenamt in Berlin. Sie verstarb am 20. September 2013 im Alter von 84 Jahren.

Dr. Reinhard Brandt wurde am 5. Januar 1956 in Nürnberg geboren und verstarb am 31. März 2014 im Alter von 58 Jahren. Von 1991 bis 2000 wirkte er als Oberkirchenrat für theologische Grundsatzfragen im Lutherischen Kirchenamt. Im Jahr 2000 kehrte er als Dekan in Weißenburg in seine bayerische Heimatkirche zurück. 2011 übernahm er seine Tätigkeit in der Diakonie Neuendettelsau.

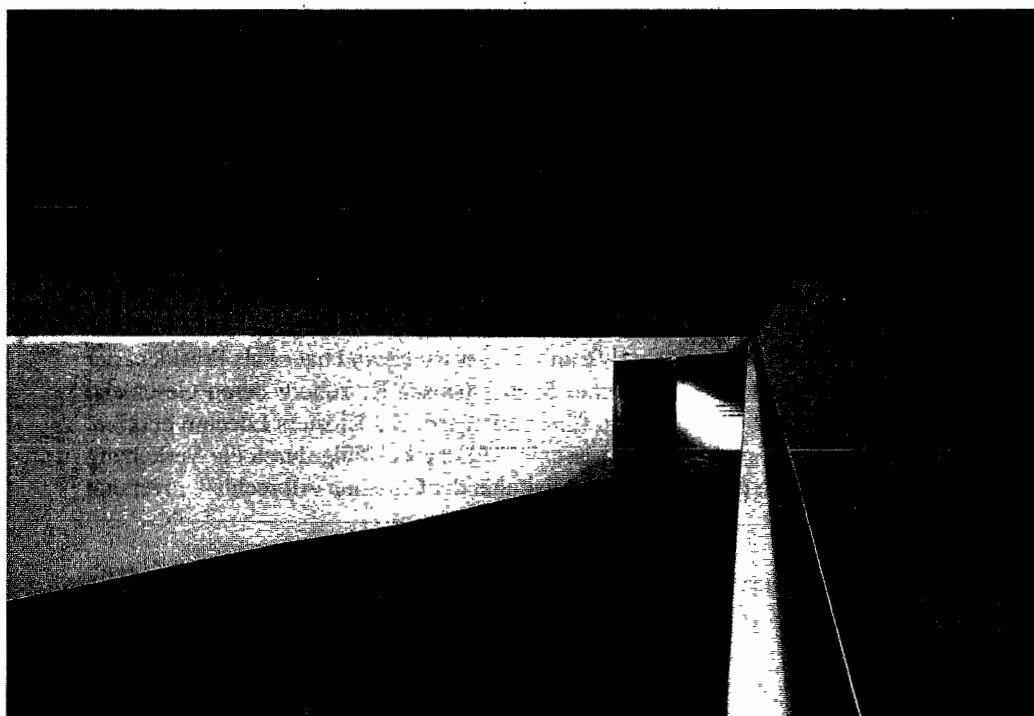
Die Vereinigte Kirche gedenkt ihrer Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Leiter des Amtes der VELKD

Gundolf Holfert
Für die Mitarbeiterschaft

zeitzeichen

Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft



Kirchbau heute

Sakrale Architektur im 21. Jahrhundert

6

Christen und Fleischkonsum MICHAEL ROSENBERGER

Reformationsfrauen in Rochlitz KATHRIN JÜTTE

Geschichte des Schriftprinzips THOMAS KAUFMANN

Die VELKD ist Mitgesellschafterin der zeitzeichen gGmbH, die die evangelische Monatszeitschrift „zeitzeichen – Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft“ herausgibt.

Wir schätzen diese Publikation sehr, da sie nicht nur gut recherchierte Hintergrundinformationen über Kirche im Allgemeinen und Besonderen enthält, sondern auch den kulturellen und sozialen Kontext beleuchtet, in dem sich Kirche heute artikuliert und engagiert.

Ihre Redaktion der Texte aus der VELKD

P.S.: Informieren Sie sich gerne unter: www.zeitzeichen.net

Herausgeber: Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Amt der VELKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Schriftleitung: Oberkirchenrat Christian Frehrking, Redaktion: Michael Flecks, Fernruf (05 11) 27 96 - 402, Telefax (05 11) 27 96 - 182, E-Mail: flecks@velkd.de. – Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie sonstiger Bezug erfolgt durch das Amt der VELKD. Druck: Wanderer Werbedruck GmbH, Georgstraße 7, 31848 Bad Münder, Tel. (0 50 42) 93 31 33, Telefax (0 50 42) 93 31 39, info@wanderer-druck.de, www.wanderer-druck.de.